

Antrag

Initiator*innen:

Titel: Änderungen der Schutzvereinbarungen

Antragstext

1 Die Diözesanversammlung möge beschließen:

2 Die Schutzvereinbarungen des BDKJ München und Freising werden bei der nächsten
3 Überarbeitung des Schutzkonzeptes wie folgt verändert
4 . Im Vorwort wird die Definition von Leitungspersonen geändert:

5 „In der Schutzvereinbarung reden wir von Leitungspersonen. Damit sind mindestens
6 gemeint:

- 7 • die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstands,
- 8 • die Mitglieder des BDKJ-Diözesanausschusses,
- 9 • die Mitarbeiter*innen der BDKJ-Diözesanstelle,
- 10 • hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeitende in der Jugendpastoral
- 11 • für die konkrete Aktion verantwortliche Personen

12 Eine Definition von Leitungspersonen und Teilnehmenden für konkrete
13 Veranstaltungen/Fahrten wird in der jeweiligen
14 Einladung/Ausschreibung für alle transparent definiert.
15 Sobald das Schutzkonzept auf Kreis- oder Jugendverbandsebene angewandt wird,
16 sind die Leitungspersonen äquivalent zur jeweiligen Ebene zu sehen. Das

impliziert dementsprechend in diesem Falle die Vorsitzenden und
Leistungsstrukturen des Kreis- oder Jugendverbandes.

Der Absatz „1. Begleitung“ wird geändert:

„Wir übernachten grundsätzlich geschlechtergetrennt.
Wir erkennen im BDKJ München und Freising Geschlechtervielfalt an. Dafür wollen
wir auch für alle passende Übernachtungsmöglichkeiten
anbieten. Falls im Dialog mit den Beteiligten keine umsetzbare Lösung gefunden
werden kann, übernachten
wir im Zweifel geschlechtergetrennt in nicht-weiblich und nicht-männlich.
Leitungspersonen und Teilnehmende sollen immer getrennt schlafen, dies gilt
besonders für hauptamtliche Leitungspersonen.
Immer wenn es möglich ist, sollen Ü18 und U18 Personen getrennt übernachten.
Sind die Regeln aufgrund der
räumlichen oder persönlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar oder sinnvoll, so
muss dies im Vorhinein mit allen betroffenen
Teilnehmenden und Leitungspersonen abgesprochen werden. Volljährige Paare oder
in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen können auf ihren Wunsch gemeinsam
untergebracht werden, wenn es die Räumlichkeiten ermöglichen.“

Der Absatz „2. Duschsituationen“ wird geändert:

„Leitungspersonen duschen nicht gemeinsam mit Teilnehmenden. Es gibt keine
Begründung, dass die Körperpflege zur gleichen
Zeit ohne räumliche Trennung erfolgen muss. Dies kann durch Einzelkabinen oder
räumliche bzw. zeitliche Absprachen umgesetzt
werden. Sofern es räumlich möglich ist, sollen Duschen nicht von außen einsehbar
sein und Einzelkabinen vorhanden sein.
Bei Sammelduschen wird immer geschlechtergetrennt geduscht und immer, wenn es
möglich ist, sollen Ü18 und U18 getrennt
duschen. Wenn möglich werden Bäder und Toiletten den Geschlechtern
„Männlich“/„Weiblich“/„Für Alle“ zugeordnet.“

Im Geltungsbereich wird folgender Absatz ergänzt:

Für Großveranstaltungen, gerade wenn diese regelmäßig stattfinden, sollte ein
gesondertes Schutzkonzept bzw. eine Erweiterung von diesem erarbeitet werden.
Dieses wird durch die zuständige Projektleitung in Absprache mit dem
Diözesanvorstand eingesetzt und verantwortet.

Antrag

Initiator*innen:

Titel: Einrichtung eines AK Weiterentwicklung
Schutzkonzept des BDKJ München und Freising

Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung des BDKJ München und Freising möge beschließen:
- 2 Es wird ein Arbeitskreis „Weiterentwicklung Schutzkonzept“ eingerichtet. Der AK
3 ist offen für alle Mitglieder der Untergliederungen
4 und Jugendverbände des BDKJ. Er ist unbefristet eingerichtet. Mitglieder des
5 Arbeitskreises müssen die Grundlagenschulung
6 Prävention besuchen/besucht haben.
- 7 Geleitet wird der AK von dem*der zuständigen Diözesanvorsitzende*n. Der BDKJ
8 Diözesanvorstand wird beauftragt zu erwirken,
9 dass der*die Präventionsbeauftragte*r des EJA den Arbeitskreis inhaltlich
10 begleitet.
- 11 Der Arbeitskreis hat folgende Aufgaben:
- 12 - Der AK beschäftigt sich inhaltlich mit dem institutionellen Schutzkonzept des
13 BDKJ München und Freising, beschäftigt sich mit
14 Hürden sowie Unklarheiten und erarbeitet konkrete Änderungsvorschläge
- 15 - Der AK berät und begleitet den BDKJ-Diözesanvorstand im Rahmen des
16 Qualitätsmanagements des institutionellen Schutzkonzepts
- 17 - Der AK berichtet jährlich auf der Diözesanversammlung und stellt ggf. einen
18 Antrag zur Änderung/Ergänzung des Schutzkonzepts

19 Die Letztverantwortung und Rechenschaftspflicht für das Institutionelle
20 Schutzkonzept sowie dessen Implementierung verbleibt
21 beim Diözesanvorstand.

22
23 Der AK bereitet einen inhaltlichen Teil zum Schutzkonzept für die
24 Diözesanversammlung im Herbst 2026 vor.

Antrag

Initiator*innen:

Titel: **Kinder- und Jugendbeteiligung verbindlich stärken. Jugendpastoral als Querschnittsthema verankern.**

Antragstext

- 1 Die Diözesanversammlung des BDKJ München und Freising möge beschließen:
- 2 Der BDKJ-Diözesanvorstand wird beauftragt, sich mit einem Schreiben an die neu
3 gewählten Pfarrgemeinderäte im Erzbistum München und Freising zu wenden.
- 4 Mit dem Schreiben verbindet der BDKJ:
- 5 • die Übermittlung von Glückwünschen an alle neu gewählten Pfarrgemeinderäte,
6 insbesondere an die jungen Menschen in den Gremien.
 - 7 • den ausdrücken Dank für die Bereitschaft, demokratische Verantwortung in
8 unserer Kirche zu übernehmen.
- 9 Gleichzeitig bringt der BDKJ in dem Schreiben seine Haltung bezüglich der
10 Jugendpastoral in den Pfarreien zum Ausdruck:
- 11 Kinder und Jugendliche sind eigenständige Subjekte kirchlichen Handelns. Ihre
12 Beteiligung ist kein freiwilliges Zusatzangebot, sondern ein unverzichtbarer
13 Bestandteil einer glaubwürdigen, zukunftsfähigen Kirche.
- 14 Das Schreiben soll Perspektiven aufzeigen, wie Pfarrgemeinderäte zu einer
15 gelingenden Jugendpastoral vor Ort beitragen können:

16 •Kinder- und Jugendmitbestimmung verbindlich in ihre Arbeitsweise und in
17 zentrale Entscheidungsprozesse zu integrieren.

18 •Junge Menschen aktiv in die Gestaltung des kirchlichen Lebens, der pastoralen
19 Angebote und der Strukturen vor Ort einzubeziehen.

20 •Die Perspektiven junger Menschen insbesondere bei sie betreffenden Themen
21 ernsthaft und wirksam zu berücksichtigen.

22 •Jugendvertreter*innen im Pfarrgemeinderat als gleichwertige Mitglieder des
23 Gremiums zu stärken und ihre Rolle klar zu verankern sowie die strukturellen
24 Voraussetzungen für Kinder- und Jugendpastoral, insbesondere Zugänge zu Räumen,
25 finanziellen Mitteln und organisatorischer Unterstützung, auf Augenhöhe mit
26 anderen pastoralen Bereichen sicherzustellen.

27 •Die Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und dem Pastoralteam muss
28 sicherstellen, dass gleichwertige Zugänge zu Räumen, finanziellen Mitteln und
29 organisatorischer Unterstützung für die Kinder- und Jugendpastoral gewährleistet
30 sind. Jugendpastoral und Jugendverbandsarbeit dürfen in der strukturellen und
31 finanziellen Ausgestaltung kirchlicher Arbeit nicht nachrangig behandelt werden.

32 •Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, sich selbstorganisiert und
33 eigenständig in demokratischen, katholischen Jugendverbänden (wie Verbänden des
34 BDKJs) zu engagieren. Eine konstruktive und respektvolle Zusammenarbeit
35 innerhalb der Pfarrei soll vom Pfarrgemeinderat unterstützt oder sogar gefördert
36 werden.